

GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK LANDKREIS ESSLINGEN

Entgeltordnung für die Benutzung der Schloßberghalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck hat in seiner Sitzung am 06.11.2023 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Schloßberghalle beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Überlassung der Schloßberghalle Dettingen unter Teck mit ihren Nebenräumen erhebt die Gemeinde Grundmieten, Nebenkosten, Nutzungsentgelte und Kostenersätze. Es handelt sich hierbei um privatrechtliche Entgelte.

§ 2 Schuldner

Der Veranstalter/die Veranstalterin und der Antragsteller/die Antragstellerin sind Schuldner der Grundmieten, Nebenkosten, Nutzungsentgelte und Kostenersätze. Mehrere Zahlungspflichtige bzw. Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Grundmieten, Nebenkosten (Betriebskosten) und Nutzungsentgelte entstehen mit Abschluss des Überlassungsvertrages; Kostenersätze mit der Anforderung. Die Gesamtkosten sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, eine Kautions in Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten vor Beginn der Veranstaltung zu erheben.

§ 4 Grundmieten

- (1) Für Veranstaltungen mit einer Dauer bis zu 6 Stunden (angemeldeter Beginn [ab tatsächlicher Raumbellegung] bis zum tatsächlichen Ende der Veranstaltung [Räumung der belegten Räumlichkeiten]) werden folgende Grundmieten erhoben:

Sommersaison 01.05. – 30.09.

Halle mit Bühne und Empore	220,00 €
Halle mit Bühne	200,00 €
großer Veranstaltungsraum (Silchersaal)	85,00 €
kleiner Veranstaltungsraum (Mörikezimmer)	35,00 €
Foyer allein	70,00 €
Küche Erdgeschoss	85,00 €
Küche 1. Obergeschoss	50,00 €

Wintersaison 01.10. – 30.04.

Halle mit Bühne und Empore	260,00 €
Halle mit Bühne	240,00 €
großer Veranstaltungsraum (Silchersaal)	100,00 €
kleiner Veranstaltungsraum (Mörikezimmer)	45,00 €
Foyer allein	80,00 €
Küche Erdgeschoss	100,00 €
Küche 1. Obergeschoss	60,00 €

- (2) Es wird je weitere Stunde Benutzungsdauer am selben Veranstaltungstag ein Zeitzuschlag von 10 % auf die Grundmieten nach Absatz 1 erhoben - maximal bis insgesamt 60 %. Für einen Veranstaltungstag kommen somit maximal 12 Stunden zur Abrechnung.
- (3) Bei Mehrtätigen Veranstaltungen erfolgt die Berechnung der Grundmieten für jeden Veranstaltungstag gemäß den Regelungen nach § 4 Absatz 1 und 2.
- (4) Bei auswärtigen Veranstaltern erhöhen sich die Grundmieten nach § 4 Absatz 1 um 100 %.
- (5) Für die Bereitstellung von Technischer Ausstattung für Veranstaltungen werden je Veranstaltungstag (Sommer- und Wintersaison) folgende Grundmieten erhoben:

Beamer – Halle	60,00 €
Beamer – Silchersaal	50,00 €
Diskussionsanlage	50,00 €
Grundentgelt – inkl. max. 5 Mikrofone	
Diskussionsanlage – je weiteres Mikrofon	5,00 €
ELA-Anlage – Halle	60,00 €
ELA-Anlage – Silchersaal	50,00 €
Veranstaltungslichtanlage - Halle	50,00 €

§ 5 Nebenkosten (Betriebskosten)

Bestuhlung und Aufstellung von Tischen	
- durch die Gemeinde	
nach Zeitaufwand Person / Stunde	48,00 €
- durch den Veranstalter	
(für Aufsicht durch den Hausmeister)	
nach Zeitaufwand Person / Stunde	48,00 €
Reinigung bei starker Verschmutzung	
- nach Zeitaufwand Person / Stunde	50,00 €
Reinigung pauschal	
- Halle mit Bühne und Empore	180,00 €
- Halle mit Bühne	160,00 €
- Reinigung Küche Erdgeschoss	100,00 €
- Reinigung Küche 1. Obergeschoss	48,00 €
- Foyer allein	100,00 €
- Silchersaal	110,00 €
- Mörikezimmer	48,00 €
Stromkosten	nach tatsächlich gemessenem Verbrauch und tatsächlichem Preis zum Verbrauchszeitpunkt

§ 6 Abrechnung mit örtlichen Vereinen und Vereinigungen

- (1) Für die Benutzung der Schloßberghalle Dettingen unter Teck mit ihren Nebenräumen für den regulären Spiel- und Übungsbetrieb ohne Eintrittsgelder werden von den örtlich aktiven Vereinen und Vereinigungen entsprechend dem jeweils geltenden Belegungsplan die nachfolgenden Nutzungsentgelte je angefangene Stunde erhoben:

Große Halle	5,00 €
Silchersaal	3,00 €
Mörikezimmer	2,00 €

Die Nutzungsentgelte kommen für alle Altersgruppen zur Abrechnung. Die Abrechnung wird einmal jährlich durch die Gemeindeverwaltung durchgeführt.

- (2) Für Veranstaltungen der örtlich aktiven Vereine und Vereinigungen mit einer Dauer bis zu 6 Stunden (angemeldeter Beginn [ab tatsächlicher Raumbellegung] bis zum tatsächlichen Ende der Veranstaltung [Räumung der belegten Räumlichkeiten]) werden folgende Grundmieten erhoben:

Sommersaison 01.05. – 30.09.

Halle mit Bühne und Empore	160,00 €
Halle mit Bühne	145,00 €
großer Veranstaltungsraum (Silchersaal)	65,00 €
kleiner Veranstaltungsraum (Mörikezimmer)	25,00 €
Foyer allein	55,00 €
Küche Erdgeschoss	60,00 €
Küche 1. Obergeschoss	35,00 €

Wintersaison 01.10. – 30.04.

Halle mit Bühne und Empore	190,00 €
Halle mit Bühne	180,00 €
großer Veranstaltungsraum (Silchersaal)	75,00 €
kleiner Veranstaltungsraum (Mörikezimmer)	30,00 €
Foyer allein	60,00 €
Küche Erdgeschoss	70,00 €
Küche 1. Obergeschoss	40,00 €

Es wird je weitere Stunde Benutzungsdauer am selben Veranstaltungstag ein Zeitzuschlag von 10 % auf die Grundmieten nach Absatz 1 erhoben - maximal bis insgesamt 30 %. Für einen Veranstaltungstag kommen somit maximal 9 Stunden zur Abrechnung. Bei Mehrtätigen Veranstaltungen erfolgt die Berechnung der Grundmieten für jeden Veranstaltungstag.

Die Abrechnung der Technischen Ausstattung mit den örtlichen Vereinen und Vereinigungen erfolgt gemäß § 4 Abs. 5.

- (3) Nebenkosten (Betriebskosten) für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Vereinigungen nach § 6 Abs. 2 werden wie folgt abgerechnet:

Bestuhlung und Aufstellung von Tischen

- durch die Gemeinde
nach Zeitaufwand Person / Stunde 31,00 €

- durch den Veranstalter
(für Aufsicht durch den Hausmeister)
nach Zeitaufwand Person / Stunde 39,00 €

Reinigung bei starker Verschmutzung

- nach Zeitaufwand Person / Stunde 48,00 €

Reinigung pauschal

- Halle mit Bühne und Empore 180,00 €
- Halle mit Bühne 150,00 €
- Foyer allein 90,00 €
- Silchersaal 90,00 €
- Mörikezimmer 40,00 €

Stromkosten nach tatsächlich gemessenem Verbrauch und tatsächlichem Preis zum Verbrauchszeitpunkt

- (4) Folgende Befreiungen werden von der Abrechnung der Grundmieten nach § 6 Abs. 2 gewährt:
- a. **Veranstaltung 1 eines Vereins in einem Kalenderjahr**
Grundmieten nach § 6 Abs. 2 sind zu 95 % frei; die Technische Ausstattung sowie Nebenkosten (Betriebskosten) nach § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 werden berechnet.
 - b. **Veranstaltung 2 eines Vereins in einem Kalenderjahr**
Grundmieten nach § 6 Abs. 2 sind zu 50 % frei; die Technische Ausstattung sowie Nebenkosten (Betriebskosten) nach § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 werden berechnet.
 - c. **Veranstaltung 3 eines Vereins in einem Kalenderjahr**
Grundmieten nach § 6 Abs. 2 sind zu 25 % frei; die Technische Ausstattung sowie Nebenkosten (Betriebskosten) nach § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 werden berechnet.
 - d. **Ab Veranstaltung 4 eines Vereins in einem Kalenderjahr**
Grundmieten werden nach § 6 Abs. 2 ohne (anteilige) Befreiung berechnet. Ebenso erfolgt eine Abrechnung der Technischen Ausstattung sowie der Nebenkosten (Betriebskosten) nach § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3.

§ 7 Kostensätze

Zerstörte oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände/Technische Ausstattungen werden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an.

§ 8 Kostenermäßigung

- (1) Für Veranstaltungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen wird eine Ermäßigung auf die Grundmieten nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 nach folgender Staffelung gewährt:
- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| - eine Veranstaltung an zwei Tagen | 30 % Ermäßigung |
| - eine Veranstaltung an drei Tagen | 40 % Ermäßigung |
| - eine Veranstaltung ab vier Tagen | 50 % Ermäßigung |

Die Veranstaltungen müssen von ein und demselben Veranstalter durchgeführt werden.

- (2) Im Übrigen ist der Bürgermeister berechtigt, in Härtefällen eine Einzelfallentscheidung über die Höhe der Grundmieten, Nebenkosten (Betriebskosten), Nutzungsentgelte und Kostenersätze nach §§ 4, 5, 6 und 7 zu treffen.

§ 9 Befreiung

Die Schloßberghalle steht der Teckschule entsprechend dem jeweils geltenden Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.

§ 10 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Grundmieten, Nebenkosten (Betriebskosten), Nutzungsentgelte, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Dettingen unter Teck und Gerichtsstand ist Kirchheim unter Teck.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung (Mieten und Nebenkosten) für die Schloßberghalle vom 22.06.1992, zuletzt geändert am 05.05.2010, außer Kraft.

Dettingen unter Teck, den 07. November 2023

Haußmann
Bürgermeister